

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836

43 (27.10.1836)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N^o. 43.

den 27. Oktober 1836.

Bekanntmachung des hohen Ministeriums des Innern.

Nro. 11521. Die von den Ortsschulinspectoren beziehungsweise von den Pfarrern zu führenden Tagebücher betr.

Da man wahrgenommen hat, daß die nach §. 38. der landesherrlichen Verordnung vom 15. May 1834 von den Pfarrern zu führenden Tagebücher nicht überall nach der Vorschrift geführt werden, so findet man sich veranlaßt, im Einverständniß mit der Großherzoglichen Oberschulconferenz hiezu zu verordnen, daß

- 1) jeder kathol. Ortsschulinspector, beziehungsweise jeder Pfarrer nach jedem Schulbesuche, seine jeweilige Bemerkungen über das „was er in der Schule gethan und wie er dieselbe gefunden habe“ und eben so seine Bemerkungen über den von ihm erteilten Religions-Unterricht entweder in der Schule selbst oder doch wenigstens am nemlichen Tage des von ihm vorgenommenen Schulbesuches in die vorgeschriebenen von ihm zu führenden Tagebücher einzutragen, und daß er
- 2) die erwähnten Tagebücher in der Urschrift und nicht bloß Abschriften derselben dem Schulvisitator vor der öffentlichen Schulprüfung nach §. 2. der Schulvisitations-Ordnung zur weiteren Einberoderung zu übersenden habe.

Karlsruhe den 23. September 1836.

Ministerium des Innern.
Kathol. Kirchensection.

Bekanntmachung des Gr. Polizeiamts der Residenz.

Nro. 7180. Den freien Fleisch- und Brodverkauf in der Residenzstadt Karlsruhe.

Die Verordnung vom 28. Januar 1830 (Regierungsblatt Nro. 6. Pag. 55. 20. 1830) die Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxen betreffend enthält die Bestimmung:

§. 10.

„Der Polizeibehörde bleibt überlassen nach Umständen, namentlich, wenn die hiesigen Bäcker und Mehger es an guter und hinreichender Waare fehlen lassen, und dadurch, oder durch übertriebene hohe Preise zu Beschwerden Anlaß geben, auswärtige Bäcker und Mehger mit ihrer Waare in die hiesige Stadt einzulassen, und denselben den Bezug der Wochenmärkte zu gestatten, oder ihnen sonstige Gelegenheit zum Absatz der eingeführten Victualien anzuweisen.“
Durch Entscheidung Großh. Hochh. Ministeriums des Innern vom 20. v. M. Nro. 10556. sind wir ermächtigt, beziehungsweise angewiesen, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und den auswärtigen Mehgern und Bäckern zu erlauben, ihre Waaren hier feil zu bieten.

Indem wir daher die auswärtigen Bäcker und Mehger zu diesem Verkauf einladen, verbinden wir damit nachstehende Erläuterung:

1) Wer von dieser Begünstigung Gebrauch machen will, hat sich vorerst bei der unterzeichneten Stelle zu melden, um in Beziehung auf den Verkaufsplatz, den vorzulegenden Nachweis über den Gewerbsbetrieb u. geeignete Weisung zu erhalten.

2) Die fremden Verkäufer sind den Karlsruher Gewerbsberechtigten völlig gleichgestellt, u. haben daher

- a) $\frac{1}{2}$ Kr. vom Pfund Ochsen- oder Kuhfleisch u. $\frac{1}{4}$ Kr. vom Pfund Kalb-, Hammel- und Schweinefleisch städtische Abgabe bei dem Eintritt in die Stadt an dem betretenen Thor zu entrichten; auch unterliegen solche im Falle einer Defraudation, den hierüber bestehenden Vorschriften.
- b) Als Fleischzugabe soll nur $\frac{1}{4}$ beigewogen werden, diese muß von derselben Gattung seyn, und darf weder aus Kopf-, Geräusch-, noch Halsstücken bestehen.
- c) Das Hausiren bleibt bei Confiscations-Strafe untersagt.

3) Die Einwohner der Stadt können gegen Entrichtung der erwähnten städtischen Abgabe, auswärts gekauftes oder bestelltes Fleisch und Brod nunmehr zu jedem Thor hereinbringen.

Solches gekauftes oder bestelltes Fleisch und Brod, dürfen auch die auswärtigen Meister selbst, und durch ihre Gewerbsangehörigen oder Diensthöten eintragen.

4) Die Bestimmungen über polizeiliche Distationen gegen schlechte Waaren und unrichtiges Gewicht finden auf die fremden Verkäufer gleich strenge Anwendung.

Karlsruhe den 14. Oktober 1836.

Großherzogliches Polizeiamt der Residenz.

P i c o t.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

D.A. Nro. 21736. Die Besetzung der Gemeinde-Ämter betr.

In mehreren Gemeinden ist eine Lauigkeit bei den Wahlen zu Gemeindestellen, und eine Abneigung gegen Annahme derselben bemerkt worden, welche weder mit dem Geist des Gemeindegesetzes, noch mit einer guten Verwaltung, der solche Weigerungen störend in den Weg treten, vereinbarlich sind.

Wie jedem Recht eine Pflicht gegenüber steht, so ist es auch mit der Pflicht des Bürgers, der daher eben so zum Wählen, als zur Annahme des Gemeindeamtes, zu dem ihn das Vertrauen seiner Mitbürger berufen hat, verpflichtet ist, wenn er nicht einen im §. 15. des Gemeindegesetzes genau aufgeführten Befreiungsgrund für sich hat.

Eben dieses bestimmt, daß die Verweigerung der Annahme einer auf einen Gemeindeglieder gefallenen Wahl, ohne jene gesetzliche Befreiungsgründe, die Suspension der Wahlberechtigung auf sechs Jahre und die Zahlung von 25 — 50 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich ziehe.

Die Bürgermeisterämter werden daher aufgefordert, diese gesetzlichen Bestimmungen strenge zu handhaben, und die Bürgercollegien auf die Folgen aufmerksam zu machen, die mit nachsichtigen Dispensationen verbunden sind.

Durlach den 21. Oktober 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D.A. Nro. 21758. Die Rangverhältnisse der Gemeinderäthe betr.

Nach dem §. 43. des Gemeindegesetzes bildet der Gemeinderath ein Collegium, die Form der Verhand-

lung und Abstimmung ist collegialisch, der Bürgermeister führt den Vorsitz. Bei den Collegien, also auch bei den Gemeinderäthen sitzen die Glieder desselben, also auch die Gemeinderäthe nach dem Dienstalter, d. h. nach der Dienstzeit als Gemeinderäthe.

Weil aber vor der erstmaligen Wahl der Gemeinderäthe im Jahr 1832 noch keine Gemeinderäthe bestanden, — (die früheren Ortsgerichte die sich selbst ergänzten u. wählten, waren keine Gemeinderäthe —), somit auch ein Dienstalter noch bei keinem Mitgliede existirte, und doch gleich bei der ersten Constituirung ein gewisses Rangverhältniß beobachtet werden mußte, so hat die Kr. Regierung durch Erlaß vom 3. August 1832 Nr. 13476. dieseitigen Antrag genehmigt;

„daß die Gemeinderäthe nach der Zahl der bei der Wahl erhaltenen Stimmen sitzen sollten.“

Von dieser damals nöthigen, aber nur vorübergehenden Bestimmung haben mehrere Bürgermeister sich verleiten lassen, auch jetzt noch diesen Grundsatz in Anwendung zu bringen, indem sie z. B. einem mit 300 Stimmen 1836 Gewählten dem 1832 oder 1834 mit 150 Stimmen Gewählten vorsetzen zu müssen, glaubten. — Da dieß der angeführten klaren Bestimmung durchaus widerspricht, da hieraus Kelbungen entstanden sind, u. da es von Wichtigkeit ist, daß der wirklich Dienstälteste voransitze, weil er der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters ist (§. 17. am Ende), so fordert man die Bürgermeisterämter auf, genau nach dem Dienstalter die Rangverhältnisse zu bemessen.

Nicht minder hatte man wahrzunehmen, daß einzelne Bürgermeister, ausgetretenen, aber wiedergewählten Gemeinderathsgliedern, in der Meinung, mit der neuen Wahl erlöschten alle früheren Dienstverhältnisse, den Rang unter den Gebliebenen anwiesen, was gleichfalls dem Grundsatz, daß dieser nach dem Dienstalter zu bestimmen sey, widerspricht; wenn z. B. 1836 der dienstälteste Gemeinderath austritt, aber bei der neuen Wahl wieder gültig gewählt wird, so hat er nicht unten zu sitzen sondern seine Stelle als dienstältester Gemeinderath zu behalten, somit auch die Stelle des Bürgermeisters interimistisch, so oft der Fall eintritt, zu versehen.

Durlach den 23. Okt. 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 21744. Unterhaltung und Herstellung der Güter und Feldwege betr.

Wie jeder Gemeinde die Sorge für Herstellung und Unterhaltung der Gemarkungswege obliegt, deren Grund und Boden der Gemeinde gehört (Allmend), so ist dagegen die Gemeinde zur Unterhaltung von Privatgüterwegen nicht verpflichtet, d. i. solchen Wegen, die nur für einzelne Güterbesitzer bestimmt Privateigenthum des einen oder anderen sind, und die Last (Servitut) haben, die Anstöße darüber gehen, u. fahren zu lassen.

Zu einer Herstellung derselben auf Gemeindekosten ist daher der Gemeinderath, gleichviel ob sie um das Geld oder um Naturalgemeindedienste (Gemeindetrohnden genannt) geschehen, nicht berechtigt nach dem bekannten Grundsatz, daß Gemeindeleistungen mit gleicher Berechtigung aller Gemeindemitglieder im Wechselverhältniß stehen.

Da man jedoch wahrgenommen, daß dieser Unterschied nicht überall beobachtet, und hierdurch Lasten von den Gemeinden bestritten werden, die selbst die Revisionsbehörde bei genauester Prüfung der Gemeinderechnungen unmöglich entdecken kann, so macht man die Bürgermeisterämter hierauf aufmerksam, damit sie die Gemeinderäthe auffordern, diesen Unterschied nicht außer Acht zu lassen.

Durlach den 23. Oktober 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 21781. Dem Voranschlag der Gemeinde Gröbdingen pro 1834 wird die Staatsgenehmigung ertheilt, und auf den Grund des Gemeindebeschlusses vom 30. Sept. 1836 eine Auflage von 2 fl. 30 fr. auf den Allmendgenuß genehmigt, wohingegen keine directe Umlagen statt finden.

Durlach den 24. Okt. 1836.

Großherzogliches OberAmt.

G a n t - E d i c t.

D. A. Nro. 21042. Ueber die Verlassenschaft des im Januar laufenden Jahrs verstorbenen Kalkbrenners Franz Roth vom Kalkhof bei Södlingen, welcher im vorigen Jahr nach Germerstheim gezogen war, wurde Gant erkannt, und zum Schulden-Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Donnerstag den 3. November d. J.

Vormittags 9 Uhr

vor dieseitigem Oberamt anderaunt.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfindsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und die Richterscheidenden so angesehen werden, als treten sie der Mehrheit der Erschienenen bei.

Durlach den 11. Oktober 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 21693. Die Weinlese betreffend.

So oft auch das Sondern der Trauben den Weinbergbesitzern um ihres eigenen Vortheils Willen empfohlen worden ist, so haben sich doch nur Wenige bisher dazu verstanden, diese aber hatten sich im Vorigen und in den vorhergehenden Jahren eines vorzüglichen Weines zu erfreuen. Gerade in diesem Jahr, wo die Güte der Trauben so außerordentlich verschieden, besonders die Rothen den Weißen sehr nachstehen, ist diese Sonderung sehr zu empfehlen und die Bürgermeisterämter werden daher aufgefordert, die geeignete Ermahnung vor dem Beginnen der Weinlese an die Rebbesitzer zu erlassen. Wenn sie sich nun auch hierauf zu beschränken und jeden Eingriff in den eigenen Willen der Eigenthümer zu enthalten haben; so wird ihnen doch als Verwalter der Gemarkungspolizei zur Pflicht gemacht, sich genaug zu überzeugen, wer ihrer Ermahnung entspricht somit eine Sonderung bei dem Lesem bewerkstelligt.

Ueber Diejenigen, welche dieß thun, und über die, so es unterlassen, ist ein genaues Verzeichniß zu führen, und der Inhalt den Käufern und Wirthen bekannt zu machen, auch nach beendigtem Herbst hieher vorzulegen.

Durlach den 22. Oktober 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Durlach. (Ofen- und Fackreifeversteigerung.) Am Dienstag den 1. November, Vormittags 10 Uhr werden bei unterzeichneter Stelle zwei eiserne Rundöfen, zwei eiserne Plattöfen, alte Ofenrohre, eine starke Parthie

altes Fahrreifeisen und alte Glocken- und Kell-
lerfaße öffentlich versteigert, wozu die Liebha-
ber eingeladen werden.

Durlach den 24. Oktober 1836.
Großherzogliche Domainenverwaltung.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachung.

Spielberg. (Bekanntmachung.) Der hiesige
Bürger Christoph Becker wurde den 11. Okt.
d. J. als Gemeinderaths-Mitglied ordnungsmäßig
verpflichtet, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht
wird.

Spielberg den 21. Oktober 1836.
Bürgermeister Amt.
Becker.
vdt. Rathschreiber Karcher.

Nro. 1553. In Folge der höchsten Verordnung vom
26. Oktober 1835, Regierungsblatt Nro. 53., wurden
durch Beschluß des Gemeinderaths und BürgerAus-
schusses vom 19. Oktober 1836 die Ausschellgebühren für die-
sige Stadt von

Z w ö l f K r e u z e r
auf
A c h t z e h n K r e u z e r
erhöht,
was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
Durlach den 20. Oktober 1836.
Bürgermeister Amt.
Fur.

Nro. 1493. Montags den 31. Oktober d. J.
Nachmittags um 2 Uhr wird dem Zimmermann
Jakob Friedrich Semmler dahier auf hiesigem Rath-
hause nochmals im Zwangswege öffentlich versteigert:

Die Hälfte an einer zweifeldigen Behausung in der
Jägergasse, neben Schreiner Klenert und Johann
Georg Kunzmann.
30 Ruth. Acker im obern Gröhinger Weg, neben
Kreuzwirth Fischer und Hofknecht Hoyer.
1 Brtl. 10 Ruth. Acker auf dem Loh, neben Joh.
Schuh und Johann Ungeheuer.
1 Brtl. 10 Ruth. Weinberg am Lerchenberg, neben
Fuhrmann Segers Wittwe und Karl Rothfuß.
28 Ruth. Weinberg im Hoyer, neben Schreiner Kle-
nert und einem Gröhinger,
wozu die Liebhaber eingeladen werden mit dem Bemer-
ken, daß der endgültige Zuschlag um das sich ergebende
höchste Gebot erfolgt auch wenn solches unter dem
Schätzungspreise bleiben würde.

Durlach den 12. Oktober 1836.
Bürgermeister Amt.
Fur.
vdt. Fesenbech.

Privat - Nachrichten.

Karlsruhe. (Gastwirthschaftsverände-
rung und Empfehlung.) Durch Gegenwär-
tiges habe ich die Ehre, einem hiesigen, wie aus-
wärtigen verehrlichen Publikum die ergebenste An-
zeige zu machen, daß ich das Gasthaus zum wei-
ßen Bären verlassen und das ehemalige Gasthaus

zum Rappen käuflich an mich gebracht habe, un-
ter der Firma:

Gasthaus zum rheinischen Hof.

Mit dieser Anzeige erlaube ich mir, mein in je-
der Beziehung auf das Vollständigste eingerichtetes
Etablissement bestens zu empfehlen, mit der Ver-
sicherung, daß ich alles Mögliche anwenden werde,
mich bei meinen Freunden und resp. Reisenden,
die mich mit ihrer Gegenwart beehren, durch
prompte und billige Bedienung zu empfehlen.

Karlsruhe den 14. Oktober 1836.
Christian Erny.

Anzeige und Empfehlung.

Unterzeichneter beehrt sich dem verehrten Publi-
kum anzuzeigen, daß er sich in hiesiger Stadt als
Buchbindermeister niedergelassen habe, und em-
pfehlte sich daher Demselben mit allen in sein Fach
einschlagenden Artikeln.

Durlach im Oktober 1836.
Wilhelm Zittel,
wohnhaft in der langen Straße
bei Herrn Handelsmann Menger.

Anzeige.

Die Unterzeichneten haben die Ehre hiermit an-
zuzeigen, daß bei ihnen alle Sorten Kern- und
Steinobst, sowohl in Hoch- als auch in Pyramid-
stämmlen, nebst mehreren Sorten schön blühender
Gesträuche, auch eine Auswahl von Gemüßhaus-
pflanzen, nebst acht und schöngefüllten Nelken-
senfer, und alle Sorten Gemüßsaamen acht und zu
billigen Preisen zu haben sind bei den
Gebrüder Carl und Christian Altfelz
in Durlach.

Durlach. (Anzeige.) Unterzeichneter zeigt
hiermit an, daß bei ihm die bekannten Pforzhei-
mer Most- und Weinwagen, Silberne das Stück
7 fl., und Neusilberne das Stück 4 fl. 30 kr., zu
haben sind.

Kammerer, Goldarbeiter.

Karlsruhe. (Eichene Bätten zu verkaufen.)
Bei Kübler Fahrer, Zähringer Straße Nr. 45.,
sind zwei in Eisen gebundene eichene Bätten, jede
obngefähr 3 1/2 Dhm haltend, zu verkaufen.

Kelter - Verkauf.

In Weingarten steht eine ganz neue Kelter von
8 Schuh breit und 6 Schuh lang welche einen
Kasten hat worauf man 1/2 Fuder Trester mit zwei
Personen auspressen kann, nebst noch zwei hiezu
gehörigen neuen, noch nie gebrauchten hölzernen

Spindeln mit Mahlstrog und Reibstein, billig zu verkaufen, bei wem? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Wilhelm Gugel, Schuhmachermeister, zeigt hiermit einem verehrlichen Publikum an, daß er sein bisheriges Logis verlassen, und nun im Hause bei Herrn Schneidermeister Wilhelm Steinbronn, wohnt.

Frau Weisel's Wittve zeigt hiermit an, daß bei ihr täglich selbstgebrannter alter abgelegener ZwetschgenBranntwein, maasweis, die Maas zu 30 fr., zu haben ist.

Im Daler'schen Hause dem Schloß gegenüber, ist für eine stille Haushaltung ein Logis bis auf den 23. Januar zu vermieten. Ferner sind in demselben Hause zwei Zimmer mit oder ohne Möbel zu vermieten, welche sogleich bezogen werden können.

200 fl. Pflugschaftsgeld können gegen doppelt gerichtl. Versicherung zu 4 1/2 Prozent sogleich ausgeliehen werden, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Es werden 300 fl. gegen gerichtliche Versicherung zu 4 1/2 Prozent ausgeliehen, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Aus dem Lamprechtischen StipendienStiftungs-Fond zu Berghausen, können 200 fl. gegen doppelt gerichtl. Versicherung zu 5 Prozent ausgeliehen werden. Nähere Auskunft hierüber erteilt das Comptoir dieses Blattes.

Durlach. (Kapital zu verleihen.) Gegen doppelte gerichtliche Versicherung können 2000 fl. im Ganzen oder theilweise ausgeliehen werden. Das Nähere im Comptoir dieses Blattes.

Aus der Friederike Dittlerschen Pflugschaft, sind gegen gesetzliche Versicherung 600 fl. à 4 1/2 Prozent zu erheben.

Carl Zachmann, Pfleger.

Bei dem hiesigen Schulwittwenfiscamerariat können 175 fl. zu 4 1/2 Prozent gegen doppelte gerichtliche Versicherung theilweis, oder im Ganzen, sogleich erhoben werden.

Siegrist.

Neue Kalender, für das Jahr 1837, so wie auch evangel. und kathol. Schulbücher, sind frisch angekommen und zu haben, bei

Buchdrucker Dups in Durlach.

Kirchenbuch: Auszüge.

Oktober: Copulirt
 d. 20. Christoph Rein, Brgr. in Karlsruhe u. Zollsergeant in Gottmadingen, Sohn von Christoph Rein, B. und Schuhmachermstr. in Karlsruhe mit Christiane Elisabeth Kay, Tochter von Ludwig Kay, B. u. Glasermstr. dahier.
 d. 20. Friedrich Heinrich Kratt, B. u. Bäckerstr., ein

Wittwer mit Christine Margarethe Zachmann, Tochter von Carl Zachmann, B. u. Schützmahermeister.

Sept.: Geboren

d. 17. Jakob Andreas — Vat. Franz König, Brgr. u. Schneidermeister.

Oktober.

d. 3. Hugo Karl — Vat. Hr. Johann Jakob Bär, Brgr. u. Stadtapotheker.

d. 16. Elisabeth Christine — V. Carl Friedrich Deller, B. u. Küfermstr.

d. 21. ein todtler Knabe — V. Jakob Christoph Gessel, B. u. Maurer.

Sept.: Gestorben

d. 9. Joh. Mich. Schnurr von Gerlachshausen, Soldat bei dem Großherzogl. Garnisonsbataillon dahier, ledig; 24 Jahre, 2 Monate, 4 Tage alt.

Oktober.

d. 17. Wendelin Hinn von Oberbiederbach Amt Waldkirch, Unteroffizier im Großherzogl. Garnisonsbataillon dahier, ledig; 28 Jahre alt.

d. 24. Juliane — Vater Johann Leonhard Ströbele, Brgr.; 4 Jahre, 8 Monate, 15 Tage alt.

d. 24. Christine Schmidt, ledige Dienstmagd, gebürtig von Gondelsheim; 20 Jahre alt.

Frucht-Preise

vom 22. Oktober 1836 in Durlach.

Das Malter	Mittelpreis:
	fl. kr.
Waizen . . .	7 48
Kernen, neuer	} 8 2
Kernen, alter	
Korn . . .	5 20
Gerste . . .	4 40
Welschkorn . . .	5 —
Haber . . .	5 16

Einfuhr-Summe: 930 Malter.

Verkauft wurden heute: 892 Malter.

Aufgestellt blieben: 38 Malter.

Brod-Taxe.

Ein Weck zu 2 kr. soll wiegen — Pf. 13 Loth.

Weißbrod zu 6 — — — 4 — 9 —

Schwarzbrod zu 10 kr. soll — — 4 — 4 —

Fleisch-Taxe.

Rindfleisch 9 kr. per Pfund.

Schmalfleisch 7 kr. " "

Kalbfleisch 8 kr. " "

Lammfleisch 8 kr. " "

Schweinefleisch 9 kr. " "

Das Pfund Rindschmalz kostet . . . 22 kr.

— — Schweineschmalz . . . 20 —

— — Butter . . . 20 kr.

Lichter, gezogene das Pfund . . . 24 —

— gegossene . . . 22 —

Seife . . . 18 —

Rindenschlitt, rohes . . . 13 —

Der Centner Heu . . . 1 fl. — kr.

Hundert Bund Stroh . . . 10 — —

Das Meß Holz, hartes, kostet 13 fl. — —

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.